

Satzung des Förderverein St. Jörg Karlsruhe

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Pfadfinder:innen des Stammes St. Jörg Karlsruhe“. Als Kurzform soll der Begriff „Förderverein St. Jörg“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und zwar insbesondere die Förderung der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der allgemeinen Pfadfinder:innenarbeit im Stamm St. Jörg Karlsruhe, der dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) angehört.
- (2) Der Verein ist nicht an politischen Parteien und Interessensgruppen gebunden. Der Verein orientiert sich an den Grundsätzen des BdP.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Zweck wird nicht verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch satzungsfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Personen bedarf der Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter:innen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis spätestens 21 Tage vor Beendigung des Geschäftsjahres. Für den Austritt minderjähriger Mitglieder gelten die Regelungen über die Aufnahme entsprechend.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmung der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,

- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung zwölf Monate im Rückstand ist.
- Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied ein Monat Zeit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht der betroffenen Person kein Berufungsrecht zu.

§ 5 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins – sie wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer:innen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer:innen,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- (4) Stimmberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, beraten und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zur

Satzungsänderung müssen gleich behandelt werden wie Auflösungsanträge (siehe § 12).

- (8) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss für alle Mitglieder zugänglich aufbewahrt werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert,
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Zwei Vorstandsvorsitzenden
- Einem oder mehreren Stellvertreter:innen
- Eine:r Schatzmeister:in

Ein:e Vorstandsvorsitzende:r ist Mitglied der jeweilig amtierenden Stammesführung des BdP Stamm St. Jörg Karlsruhe.

Die Vorstandsvorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer:innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie sind der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig.

(3) Vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer:innen zuvor dem Vorstand berichten.

(4) Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer:innen die Entlastung des:der Schatzmeister:in.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,

- wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
- wenn es von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Baden-Württemberg e.V. zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Pfadfinder:innenbewegung verwenden darf.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 03.02.2024 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Karlsruhe, den 03.02.2024